

PETER G. KIRCHSCHLÄGER

MULTINATIONALE KONZERNE UND MENSCHENRECHTE¹

PD Dr. theol. lic. phil. Peter G. Kirchschräger, seit 2007 Dozent und Co-Gründer sowie Co-Leiter des Zentrums für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule Luzern und seit 2011 Mitglied des Direktoriums des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR), seit 2011 Lehrstuhlvertreter an der Theologischen Hochschule Chur, seit 2012 Privatdozent für Theologische Ethik mit Schwerpunkt Sozialethik an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg/Schweiz; 2013 Visiting Scholar an der University of Technology in Sydney, Australien, 2013–2014 Gastprofessor an der Katholischen Universität Leuven, Belgien; ebenfalls seit 2013 Fellow am Raoul Wallenberg Institute for Human Rights and Humanitarian Law, Lund, Schweden, und seit 2014 Research Fellow an der University of the Free State, Bloemfontein, Südafrika.

1 Multinationale Konzerne zwischen ökonomischer und ethischer Rationalität

Unternehmen leisten einen sozialen Beitrag, indem sie versuchen, Gewinne zu erzielen und zu wachsen. Denn neben den unmittelbaren ökonomischen Auswirkungen auf die Gesellschaft (z.B. in Form von Arbeitsplätzen, Steuern,...) gilt es auch, die positive wertschöpfende und lösungsorientierte Kraft von Entrepreneurship für das Umfeld zu beachten. Ebenso ist seine die Gesellschaft beflügelnde Dynamik, wie sie beispielsweise in Startups sichtbar wird, zu berücksichtigen. Des Weiteren kommt das Innovationspotential profitorientierten Entscheidens und Handelns der Gesellschaft zugute, weil wirtschaftliche Innovationen gesellschaftlichen Fortschritt auslösen bzw. vorantreiben. Darüber hinaus wird der unternehmerische Ansatz zunehmend für Fragen, Probleme und Herausforderungen verwendet, die zuvor mehrheitlich karitativ oder staatlich angegangen wurden, da man sich davon eine höhere Nachhaltigkeit der Lösungen erwartet. Schließlich bieten Unternehmen Menschen eine Strukturierung ihres Alltags und die Möglichkeit, sich zu entfalten

¹ Überarbeitete Fassung meines Vortrags vom 10. April 2015 am Internationalen Symposium „Wirtschaft – Gemeinwohl – Glück. Wirtschaftsethische Perspektiven interdisziplinär“ des Instituts für Sozialethik der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien, der Vereinigung für Sozialethik in Mitteleuropa und der Österreichischen Kommission Iustitia et Pax.

und zu verwirklichen. Letzteres kann auch einen Beitrag zur Sinnstiftung für eine menschliche Existenz umfassen.

In diesem Sinne hebt *Social Entrepreneurship* eine wesentliche Eigenschaft von Unternehmertum im Allgemeinen besonders hervor – die Verbindung von ökonomischer und ethischer Rationalität. Diese Verbindung erweist sich aber nicht als Alleinstellungsmerkmal des Social Entrepreneurship, denn auch Unternehmertum im Allgemeinen besitzt diesen Wesenszug. Unternehmen schaffen nicht nur ökonomischen Mehrwert, sondern leisten auch einen sozialen Beitrag. Sie tragen zu gesellschaftlichen Systemen bei. Gleichzeitig bieten sie den notwendigen Entscheidungs- und Handlungsspielraum.

2 Corporate Social Responsibility von multinationalen Konzernen

Es besteht jedoch die Gefahr, dass eine höhere Gewichtung der ökonomischen Rationalität den Blick von Unternehmen verengt und diese ethische Rationalität daher verdrängen und sich von ihrem sozialen Beitrag entfremden. Unternehmen können beispielsweise in Ausbeutung und Unterdrückung involviert sein oder diese indifferent beobachten. In beiden Fällen gilt: Sind die oben erwähnten Formen eines sozialen Beitrags von Unternehmen mit solchen Praktiken verbunden, verlieren Erstere aufgrund der asozialen Natur ihrer unternehmerischen Aktivitäten automatisch ihren gesellschaftlichen Wert und stellen darüber hinaus ein Unrecht und eine Bedrohung für die Gesellschaft dar. Dabei ist ein Ungleichgewicht zwischen ökonomischer und ethischer Rationalität festzustellen. Diese Disbalance führt dazu, dass das Positive, das Unternehmen schaffen, nicht nur ausradiert wird, sondern einzig der Schaden an der Gesellschaft zählt. Z.B. negieren menschenunwürdige Arbeitsbedingungen den gesellschaftlichen Beitrag einer Schaffung von Arbeitsplätzen und machen das handelnde Unternehmen zu einem Verbrecher. Das Argument, dass dabei doch Arbeitsplätze geschaffen werden, verliert aufgrund des damit verbundenen Unrechts menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen jegliche Relevanz. Nicht nur das, es fällt sogar als legitime Kritik auf das Unternehmen zurück.

Das Zusammenspiel von ökonomischer und ethischer Rationalität im unternehmerischen Handeln erweist sich gesamtgesellschaftlich als bedeutsam. Gesellschaften sind insofern darauf angewiesen, dass Unternehmen ihre soziale Verantwortung wahrnehmen, als diese über Macht und Einfluss verfügen. Unternehmen besitzen nicht nur die Macht, das Verhalten ihrer Investoren,²

² Vgl. A. E. GURBUZ et al.: Do Institutional Investors Prefer to Invest in Socially Responsible

Zulieferer und Kunden³ zu beeinflussen.⁴ Die Intensität der wechselseitigen Interdependenz im Zuge der Globalisierung multipliziert die Macht von Unternehmen noch zusätzlich, sodass ein Ausfall bzw. ein Teilausfall der Leistung des gesamtgesellschaftlichen Beitrags durch Unternehmen bzw. Angriffe auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Unternehmen in Form von Ausbeutung und Unterdrückung für eine Gesellschaft nicht verkraftbar ist.⁵

„Ein von Unternehmen ins Spiel gebrachtes Instrumentarium, das auf mehr wirtschaftliche Fairness abzielt, ist die sog. *Corporate Social Responsibility (CSR)*. Gemeint sind damit von Unternehmen selbst gesetzte Standards in Bezug auf ihr wirtschaftliches Verhalten (z.B. Arbeitsbedingungen, Umweltverhalten, soziale Aspekte).“⁶

Corporate Social Responsibility (CSR) als Konzept erweitert die Objekte der Verantwortung von Unternehmen über die Shareholders hinaus und schließt damit die Verantwortung der Unternehmen „gegenüber den internen und externen Stakeholders, den Mitarbeitern, den Kunden, Lieferanten sowie der engeren und weiteren Gemeinschaft“⁷ ein. Die Grundlage dafür bildet der Begriff „Verantwortung“⁸. Mit dem Konzept der Verantwortung ist die Notwendigkeit verbunden, sowohl beispielsweise Verantwortungsobjekt, Verantwortungsobjekt, Verantwortungsform, Verantwortungsumfang, Verantwortungsart, den Maßstab und schließlich die Instanz der Verantwortung zu identifizieren als auch die Verantwortungsrelationen zwischen diesen sieben Dimensionen der Verantwortung zu bestimmen.⁹

3 Menschenrechte als ethischer Referenzpunkt für multinationale Konzerne

Für diese Klärung und die dadurch ermöglichte Wahrnehmung von Verantwortung von Unternehmen können die *Menschenrechte* als Orientierungshil-

Companies? (2014), S. 311–324; A. YÜKSEL MERMÖD/S. İDOWU: Investing Peacefully (2014), S. 325–355.

³ Vgl. I. SCHOENHEIT: Corporate Social Responsibility and Consumers (2014), S. 41–48.

⁴ Vgl. A. EKMEKÇI: An Examination of the Relationship Between Companies' Corporate Social Responsibility (CSR) Activities and Consumers' Purchase Behavior (2014), S. 49–73.

⁵ Vgl. J. DILLARD/A. MURRAY: Deciphering the Domain of Corporate Social Responsibility (2013), S. 11.

⁶ R. HILTY/F. HENNING-BODEWIG: Vorwort und Einführung in die Thematik (2014), S. 4; Hervorhebung im Text.

⁷ H. BRAUN: Verantwortung (2009), S. 249.

⁸ Vgl. dazu P.G. KIRCHSCHLÄGER: Verantwortung aus christlich-sozialethischer Perspektive (2014), S. 29–54.

⁹ Ebda.

fe dienen. Menschenrechte sind individuelle Rechte. Sie schützen essentielle Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz, die der Mensch braucht, um überleben und als Mensch leben zu können.¹⁰ Sie bilden also einen Minimalstandard und kein hohes ethisches Ideal. Die Multidimensionalität der Menschenrechte – Menschenrechte kennen eine rechtliche, politische, historische und moralische Dimension¹¹ – bildet die Basis dafür, dass sie auch als ethischer Referenzpunkt für multinationale Konzerne dienen können. Aber sollen sie dies auch bzw. dürfen sie das?

Ausgangspunkt für die Legitimation der Menschenrechte als ethischer Referenzpunkt für Unternehmen ist zunächst einmal die moralische Begründung, warum alle Menschen Trägerinnen bzw. Träger von Menschenrechten sind. Diese können z.B., basierend auf dem Prinzip der Verletzbarkeit, moralisch begründet werden, wie an anderer Stelle ausführlich erläutert wurde.¹²

Ein weiteres legitimierendes Element der Menschenrechte als ethischer Referenzpunkt für Unternehmen ist, dass es sich bei ihnen eben um Menschenrechte (und nicht um „Peter-Kirchschräger-Rechte“) handelt. Demzufolge ist der Anspruch auf Menschenrechte damit verbunden, dass auch alle anderen Menschen Trägerinnen bzw. Träger von Menschenrechten sind. Daraus ergibt sich, dass also zu den Menschenrechten die Verantwortung und die Pflicht korrespondieren, die Menschenrechte aller anderen Menschen zu achten und zu deren Realisierung beizutragen.¹³ Somit erweist sich jeder Mensch als Trägerin bzw. Träger von Menschenrechten und als „duty-bearer“.¹⁴ Diese Verantwortung kann negativ (etwas soll unterlassen werden, um zur Realisierung der Menschenrechte beizutragen) oder positiv (etwas tun, um zur Realisierung der Menschenrechte beizutragen) sein. Dies stellt gleichzeitig die konzeptionelle Grundlage dafür dar, dass Unternehmen zur Realisierung der Menschenrechte beitragen, aber leider auch Komplizen oder sogar Subjekte von Menschenrechtsverletzungen sein können. Damit verbunden ist auch die Voraussetzung, dass Unternehmen als moralische Akteure mit einer moralischen Verantwortung wahrgenommen werden, auch wenn sie nicht als Unternehmen Träger von Menschenrechten sind.¹⁵

¹⁰ Vgl. P.G. KIRCHSCHLÄGER: *Wie können Menschenrechte begründet werden?* (2013), S. 194–195.

¹¹ Vgl. P.G. KIRCHSCHLÄGER: *Die Multidimensionalität der Menschenrechte* (2013), S. 77–95.

¹² P.G. KIRCHSCHLÄGER: *Wie können Menschenrechte begründet werden?* (2013).

¹³ Vgl. W. WOLBERT: *Menschenwürde, Menschenrechte und Theologie* (2003), S. 176.

¹⁴ Vgl. P.G. KIRCHSCHLÄGER: *Human Rights and Corresponding Duties and Duty Bearers* (2014), S. 309–321.

¹⁵ Vgl. R. T. DE GEORGE: *Competing with integrity in international business* (1993).

Über die eben dargelegte moralische Legitimität hinaus sprechen folgende Gründe für die Menschenrechte als ethischer Referenzpunkt: Als Minimalstandard, der Überlebensnotwendiges und Lebensnotwendiges schützt, fordern die Menschenrechte, erstens, von den Unternehmen kein Idealverhalten und nichts Unmögliches, sondern nur das Allernötigste. Sie vermitteln dem CSR eine Fokussierung auf das Wesentliche und auf die unabdingbaren Prioritäten, bilden keine Maximalforderungen, sondern geben einen klar definierten Fokus vor und fördern so die richtige Prioritätensetzung des CSR.

Die oben aufgezeigte moralische Begründung der Menschenrechte als ethischer Referenzpunkt inklusive des Verständnisses vom Individuum als Rechtsträger und "duty bearer" verleiht CSR-Aktivitäten, zweitens, eine Legitimation. Besonders der Umstand, dass die Begründung den Anforderungen an eine rationale Moral gerecht wird,¹⁶ führt zu einer substantiellen Untermauerung des CSR, auf der man sich argumentativ abstützen kann. Menschenrechte als ethischer Referenzpunkt mit ihrer legitimierenden Wirkung können so im Bereich des CSR unterbinden, dass willkürliche Entscheidungen und Handlungen getroffen bzw. vollzogen werden.

Menschenrechte als ethischer Referenzpunkt vermögen es, drittens, praxisnah und umsetzbar Prozesse anzustoßen, auszurichten und zu begleiten, wie sich beispielsweise bei der Berücksichtigung dieses ethischen Referenzpunkts in der Buchhaltung zeigt.¹⁷ Dabei überzeugt dieser ethische Referenzpunkt mit seiner Kohärenz mit rechtlichen Compliance-Standards für Unternehmen und mit seiner Kompatibilität mit möglicherweise zunehmenden rechtlichen Vorgaben für Unternehmen. Dies verdanken die Menschenrechte als ethischer Referenzpunkt der Komplementarität ihrer rechtlichen und moralischen Dimension.

Darüber hinaus kommt ihnen als ethischer Referenzpunkt, viertens, ein besonderes Gewicht zu, weil sie einen universellen Konsens darstellen. Menschenrechte können als universeller Konsens in ihrer Unabhängigkeit von einer bestimmten Tradition, Kultur, Religion, Weltanschauung oder von einem bestimmten Wertesystem wirken. Diese Unabhängigkeit haben sich die Menschenrechte bewusst behalten, indem sie beispielsweise im Zuge der Vorbereitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 nicht einen

¹⁶ Vgl. P.G. KIRCHSCHLÄGER: *Wie können Menschenrechte begründet werden?* (2013), S. 231–335.

¹⁷ Vgl. J. DILLARD: *Human Rights within an Ethic of Accountability* (2013), S. 196–220; S. COOPER: *Reflections on the future of CSR and accounting for sustainability* (2013), S. 334–341.

legitimierenden Regress auf eine bestimmte Tradition, Kultur, Religion oder Weltanschauung genommen, sondern dies explizit ausgeschlossen haben.¹⁸

Dennoch stoßen die Menschenrechte als ethischer Referenzpunkt auf Akzeptanz in Traditionen, Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und Wertesystemen, da sie deren Vielfalt indirekt über den Schutz der entsprechenden Freiheit des Individuums schützen und die Menschenrechte aufgrund ihrer Universalität auch in den Traditionen, Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und Wertesystemen gelten. Daher können sie, fünftens, ein Unternehmen im Bereich der CSR in einem globalen Wirtschaftsumfeld insofern unterstützen, als sich das Unternehmen auf die Menschenrechte als Referenzpunkt im Umgang und angesichts von Chancen und Herausforderungen mit Traditionen, Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und Wertesystemen beziehen kann.¹⁹

Die Begründungslast, warum sie sich an den Menschenrechten als ethischem Referenzpunkt orientieren, kann Unternehmen, sechstens, insofern genommen werden, als sie sich in ihrer CSR nicht willkürlich auf einen beliebigen ethischen Ansatz stützen, sondern mit den Menschenrechten auf einen ethischen Standard, der eine Begründung kennt und globale Anerkennung genießt.

Letzteres zeigt sich auch daran, dass weltweit gegen Ungerechtigkeit und gegen Unrechtserfahrungen mit der Sprache der Menschenrechte agiert wird. Die gemeinsame Sprache der Menschenrechte hilft, auf Unterdrückung und Ausbeutung hinzuweisen, diese zu beenden und in Zukunft zu verhindern. Menschenrechte bilden daher, siebtens, auch die gemeinsame Sprache für den Dialog und die Kooperation mit verschiedenen gesellschaftlichen *state und nonstate-actors* angesichts von Herausforderungen im Bereich des CSR.²⁰

Achtens bewähren sich die Menschenrechte als ethischer Referenzpunkt, wenn neue Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich des CSR korrespondierend zu gegenwärtigen und zukünftigen Chancen und Herausforderungen²¹ entfaltet werden sollen.

¹⁸ Jacques Maritain berichtet: „Yes, we agree about the rights but on condition that no one asks us why“ (J. MARITAIN: Introduction (1948), S. 2).

¹⁹ Vgl. P.G. KIRCHSCHLÄGER: Wie können Menschenrechte begründet werden? (2013), S. 162–184.

²⁰ „Global problems can only be overcome by the united action of civil-society and economic and state actors – across all national, cultural and religious boundaries“ (C. DIERKSMEIER: How should we do Business? [2012], S. 22).

²¹ Vgl. T. BESCHORNER: Creating Shared Value (2013), S. 111–112.

Menschenrechte als ethischer Referenzpunkt besitzen aus diesen Gründen das Potential, Unternehmen darin zu unterstützen, im Bereich der CSR Chancen zu nützen und Herausforderungen zu meistern. Mit den Menschenrechten als ethischer Referenzpunkt kann Unternehmen aufgezeigt werden, warum CSR von ihnen gefordert sind. Gleichzeitig können Unternehmen mit den Menschenrechten als ethischer Referenzpunkt ökonomischer Rationalität und ethischer Rationalität gerecht werden.

4 Menschenrechte als rechtliche Verpflichtungen für multinationale Konzerne?

4.1 Pflichten von Staaten enthalten implizit Pflichten nichtstaatlicher Akteure

Diese rein ethische Einordnung der Relevanz der Menschenrechte für multinationale Konzerne beruht auf der Annahme, dass die Menschenrechte als Teil des Völkerrechts nur für Staaten als Völkerrechtssubjekte rechtlich verbindlich sind.²² Es liegt an den Staaten, die Menschenrechte durchzusetzen. Der Staat hat mit gesetzgeberischen und administrativen Mitteln dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte Realität werden. In der rechtlichen Dimension wird dieser nationale Menschenrechtsschutz durch regionale und internationale Menschenrechtsmechanismen ergänzt, um das staatliche Wirken zu überwachen und im Dienste der Gewährleistung des universellen Menschenrechtsschutzes substantiell zu ergänzen.

Diese zu den Menschenrechten korrespondierenden Verpflichtungen des Staates umfassen ebenso die Gewährleistung, dass auch nichtstaatliche Akteure wie Unternehmen zur Realisierung der Menschenrechte beitragen. Wenn nun aber die Staaten sicherstellen müssen, dass beispielsweise multinationale Konzerne ihrer Verantwortung nachkommen und die Menschenrechte respektieren und schützen und zu ihrer Realisierung beitragen, dann umfasst dies indirekt rechtliche Verpflichtungen für Unternehmen.

Selbst z.B. in den „UN Guiding Principles on Business and Human Rights“²³, die zwar eine Trennung zwischen der Verantwortung von Staaten²⁴

²² Vgl. W. KAELIN: *What Are Human Rights?* (2004), S. 17. Vgl. dazu C.A. SPENLÉ: *Neue Entwicklungen im Völkerrecht* (2005), S. 197–224.

²³ Vgl. J. RUGGIE: *Guiding Principles on Business and Human Rights* (2011).

²⁴ Vgl. R. MCCORQUODALE: *Corporate Social Responsibility and International Human Rights Law* (2009), S. 385–400.

und der Verantwortung von Unternehmen²⁵ vornehmen und auf diese Weise den Unternehmen in Form eines „Menschenrechts-Minimalismus“²⁶ (Übers. P.G.K.) nur die Verpflichtung „richte keinen Schaden an (do not harm)“ zuzumuten, steckt eine implizite Bestätigung, dass bereits rechtliche Verpflichtungen für Unternehmen bestehen, so im dritten Prinzip: „Als Teil ihrer Pflicht, Schutz gegenüber mit Unternehmen zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen zu gewähren, müssen Staaten geeignete Maßnahmen treffen, um durch gerichtliche, administrative, gesetzgeberische oder andere geeignete Mittel dafür Sorge zu tragen, dass die Betroffenen Zugang zu wirksamer Abhilfe haben, sofern solche Verletzungen in ihrem Hoheitsgebiet und/oder unter ihrer Jurisdiktion vorkommen.“ Wenn ein „Zugang zu Abhilfe (access to remedy)“ eröffnet werden muss, dann beinhaltet dies auch implizit eine rechtliche Verpflichtung von Unternehmen, denn ohne eine rechtliche Verpflichtung, die erfüllt oder nicht erfüllt werden kann, würde es ja keinen Anspruch auf „Zugang zu Abhilfe (access to remedy)“ brauchen.

Schließlich beinhalten die zu den Menschenrechten korrespondierenden Verpflichtungen der Staaten auch das Monitoring der Durchsetzung der Menschenrechte in der Einflussosphäre multinationaler Konzerne, die Kontrolle der Wirksamkeit bestehender rechtlicher Instrumente sowie die Verbesserung der Umsetzungsmechanismen und rechtlichen Rahmenbedingungen, falls die Menschenrechte nicht verwirklicht werden. Beispielsweise im Falle einer „Governance-Lücke (governance gap)“, was „die schwindende Kapazität nationaler Regierungen bedeutet, diejenigen Dimensionen von transnationalen Geschäftsaktivitäten zu steuern und einzuschränken, welche die Menschenrechte ihrer Bevölkerungen betreffen (...), die als Resultat der expandierten Macht und Fähigkeiten transnationaler Unternehmen und der geschwächten Fähigkeiten von Staaten unter den Bedingungen von ökonomischer Globalisierung hervorgehen“²⁷ (Übers. P.G.K.), sind Staaten zu einer Reaktion verpflichtet, um die Durchsetzung der Menschenrechte durch eine Optimierung der rechtlichen Instrumente und Mechanismen zu verstärken.

²⁵ Vgl. F. WETTSTEIN: Human Rights as a Critique of Instrumental CSR (2012), S. 18–33.

²⁶ „human rights minimalism“ (F. WETTSTEIN: CSR and the Debate on Business and Human Rights [2012], S. 745).

²⁷ „the diminishing capacity of national governments to steer and constrain those dimensions of transnational business activity that affects the human rights of their populations (...) emerging as a result of the expanded power and capabilities of transnational business and weakened capabilities of states under conditions of economic globalization“ (K. MACDONALD: Re-thinking „Spheres of Responsibility“ [2011], S. 549).

4.2 Primäre, aber nicht alleinige staatliche Verantwortung für Menschenrechte

Selbstverständlich haben Staaten die primäre Verantwortung, Menschenrechte zu achten, zu schützen und umzusetzen.²⁸ Neben dieser vertikalen Wirkung erzielen Menschenrechte auch eine horizontale Wirkung, d.h. sie wirken auch auf das Verhältnis zwischen Individuen bzw. nichtstaatlichen Akteuren, wie z.B. Unternehmen, ...²⁹. Dieses Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten muss – wie oben angeführt – als Korrespondenz gedacht werden³⁰ und findet darin auch seine Legitimität. Menschenrechte sind „ein besonders dringender und moralisch begründeter Anspruch, den ein Mensch hat, nur weil er ein Mensch ist, und unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nation, Klasse, Geschlecht, oder ethnischen, religiösen oder sexuellen Gruppe“³¹ (Übers. P.G.K.). Zu diesem Rechtsanspruch korrespondiert eine Verpflichtung: „die Existenz eines Menschenrechts impliziert immer als Pendant eine Verpflichtung (...), damit dieses Recht auch respektiert, geschützt und realisiert wird“³² (Übers. P.G.K.). Ein Recht „X gegenüber Z“ wäre ohne Verpflichtung von Z, das Recht von X zu respektieren, zu schützen und zu seiner Realisierung beizutragen, sinnlos.³³ Die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 sowie die UN-Pakte I und II, je in Artikel 5, sowie die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker von 1981, Artikel 28 und 29, machen deutlich, dass die Menschenrechte keine Aufgaben für die Staaten allein, sondern für die gesamte Gesellschaft und all ihre Akteure darstellen – insbesondere jene mit Macht und Einfluss. Menschenrechte verpflichten nicht nur den Staat, sondern je nach Kontext und Situation auch nichtstaatliche Akteure, wie z.B. Unternehmen, Individuen, ...

Aus der Perspektive eines Trägers von Menschenrechten bzw. eines realen oder möglichen Opfers von Menschenrechtsverletzungen werden Notwendigkeit und Berechtigung dieser vertikalen Wirkung der Menschenrechte

²⁸ Vgl. F. WETTSTEIN: Human Rights as Ethical Imperatives for Business (2012), S. 76.

²⁹ Vgl. J. P. MÜLLER: Menschenrechte als Grundlage einer globalen wirtschaftlichen und politischen Ordnung (2005), S. 185–196.

³⁰ Vgl. D. WITSCHEN: Menschenrechte – Menschenpflichten (1999), S. 191–202.

³¹ “an especially urgent and morally justified claim that a person has, simply in virtue of being a human adult, and independently of membership in a particular nation, class, sex, or ethnic, religious or sexual group” (M. NUSSBAUM: Capabilities and Human Rights [2002], S. 135).

³² “the existence of a human right always implies a counterpart obligation (...) for that right to be respected, protected, and realized” (F. WETTSTEIN: CSR and the Debate on Business and Human Rights [2012b], S. 753).

³³ Vgl. C. TOMUSCHAT: Human rights (2003), S. 39.

offensichtlich. Für einen Träger von Menschenrechten bzw. ein reelles oder mögliches Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist es schlussendlich sekundär, wer die Menschenrechte durchsetzt bzw. wer für die Menschenrechtsverletzung verantwortlich ist. Primär erweist sich aus der Perspektive des Rechtssubjekts bzw. des Opfers von Menschenrechtsverletzungen als entscheidend, dass Menschenrechtsverletzungen ein Ende gesetzt wird, dass diese in Zukunft unterbunden und verhindert werden und dass die Menschenrechte realisiert werden. Daher haben Staaten die primäre, aber nicht alleinige Verantwortung für die Durchsetzung und Realisierung der Menschenrechte. „Nur eine komplette Missachtung des moralischen Status und der Grundlage der Menschenrechte kann einen zur Schlussfolgerung veranlassen, dass Regierungen die einzigen Parteien sein sollten, die direkt durch Menschenrechte verpflichtet sind. Wenn wir schon behaupten, dass Menschenrechte inhärente und gleiche moralische Berechtigungen aller Menschen, unabhängig von ihrer Tradition und ihrem Hintergrund, sind, können wir nicht verneinen, dass Menschenrechte logischerweise nicht nur Regierungen, sondern alle verpflichten“³⁴ (Übers. P.G.K.). Der Fokus liegt auf dem Individuum als Träger von Menschenrechten. Dessen Rechte müssen geachtet, geschützt und umgesetzt werden. Dessen Perspektive bestimmt, wer je nach Situation und Kontext bzw. Machtverhältnissen und Einfluss die Verpflichtung trägt, für die Achtung, den Schutz und die Realisierung der Menschenrechte zu sorgen.

Diese Begründung wird noch durch ein pragmatisches Argument ergänzt: „die bekannten Grenzen der staatlichen Pflicht, die Menschenrechte vor Missbräuchen durch private Wirtschaftsakteure zu schützen, welche auf transnationaler Ebene operieren und die Eigenschaft haben, zu verschwinden oder von einer Jurisdiktion zur anderen zu wandern“³⁵. Es gilt zu berücksichtigen, dass auf der einen Seite „Staaten nicht willens oder nicht fähig sind, energisch gegen Wirtschaftsakteure vorzugehen, die ihre Menschenrechtsverantwortung missachten. Dieser Unwille, besonders sog. Entwicklungsländer, wurzelt primär in der Befürchtung, dass ein hartes Vorgehen gegen Menschen-

³⁴ “Only a complete disregard of the moral status and foundation of human rights can lead one to conclude that governments should be the only parties directly obliged by human rights. If we hold that human rights represent inherent and equal moral entitlements of all human beings irrespective of their heritage and background, we cannot deny that they logically obligate not just governments, but everyone” (F. WETTSTEIN: Human Rights as Ethical Imperatives for Business: The UN Global Compact’s Human Rights Principles [2012], S. 77).

³⁵ “the known limitations of the state’s duty to protect human rights from abuses by private corporate actors that operate at a transnational level and have the capacity to disappear or move from one jurisdiction to another” (S. DEVA: Guiding Principles on Business and Human Rights [2012], S. 103).

rechtsverletzungen transnationaler Konzerne ihre Wettbewerbsfähigkeit, die für die Entwicklung nötigen Auslandsinvestitionen an Land zu ziehen, beeinträchtigen könnte³⁶ (Übers. P.G.K.). Gleichzeitig befürchten sogenannte entwickelte Länder einen Wettbewerbsnachteil für ihren Privatsektor, wenn sie Letzteren wegen Menschenrechtsverletzungen vor den eigenen Gerichten zur Verantwortung ziehen.³⁷

Auf der anderen Seite sind multinationale Konzerne in Staaten mit schwacher Menschenrechtsperformance und wenig bis kaum Rechtstaatlichkeit aktiv und erweisen sich als stille Beobachter, als Komplizen³⁸ oder sogar als Subjekte von Menschenrechtsverletzungen. Angesichts dieser Realität würde man den Menschenrechten als rechtlich verbindliches Völkerrecht nicht gerecht werden, würde man den Staaten eine primäre und alleinige Verantwortung zusprechen.³⁹ STEVEN J. KOBRIN hält fest, dass „Macht, Autorität und Rechte (...) Pflichten, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten implizieren sollten“⁴⁰ (Übers. P.G.K.). Natürlich „können und sollten Unternehmen nicht die moralischen Schiedsrichter der Welt sein. Sie können weder die Rolle von Regierungen übernehmen noch alle sozialen Probleme, mit denen sie konfrontiert sind, lösen. Aber ihr Einfluss auf die globale Wirtschaft wächst und ihre Präsenz beeinflusst zunehmend die Gesellschaften, in denen sie operieren“⁴¹ (Übers. P.G.K.). Aber wachsende Macht und zunehmender Einfluss bringt korrespondierende Verantwortung und Rechenschaftspflicht mit sich, denn dank Einfluss und Macht steht einem die Möglichkeit zum Entscheiden und Handeln offen. Laut Amnesty International „sind von den 100 größten

³⁶ „States are unwilling or unable to act robustly against corporate actors that disregard their human rights responsibilities. This unwillingness, especially of developing countries, is primarily rooted in the apprehension that taking a hard line against human rights abuses by TNCs might impair their competitiveness to attract foreign investment much needed for development“ (ebd.).

³⁷ Vgl. R. MCCORQUODALE/P. C. SIMONS: *Responsibility Beyond Borders* (2007), S. 598–625.

³⁸ „Corporate complicity can be differentiated in ‘direct complicity’, ‘indirect complicity’, ‘beneficial complicity’, and ‘silent complicity’“ (F. WETTSTEIN: *The Duty to Protect* [2010], S. 35–39).

³⁹ Vgl. H. J. SANDKUEHLER: *Art. Menschenrechte* (2010), S. 1550; Surya Deva hält fest: „The net result is a situation where a state-centric human rights enforcement mechanism tries, rather unsuccessfully, to tame stateless – not only in terms of operation and organization but also appearance – actors“ (S. DEVA: *Globalisation and its Impact on the Realisation of Human Rights* [2007], S. 250).

⁴⁰ „power, authority, and rights (...) should imply duties, obligations, and liabilities“ (S. J. KOBRIN: *Private Political Authority and Public Responsibility* [2009], S. 355).

⁴¹ „companies cannot and should not be the moral arbiters of the world. They cannot usurp the role of governments, nor solve all the social problems they confront. But their influence on the global economy is growing and their presence increasingly affects the societies in which they operate“ (Sir G. CHANDLER: *Foreword* [2000], S. 5).

Wirtschaftssystemen der Welt 51 Unternehmen und nur 49 Länder“⁴² (Übers. P.G.K.).

Darüber hinaus erhöht auch schlicht die Art unternehmerischen Handelns diese Machtverschiebung: „Eine wachsende Zahl von Unternehmen operieren so grenzübergreifend, dass dies die regulatorischen Kapazitäten eines jeden nationalen Rechtssystems allein übersteigt“⁴³ (Übers. P.G.K.). Dieses Wachstum von Macht und Einfluss wird noch durch Folgendes verstärkt: „Staaten besitzen im Prinzip immer noch die Macht zur Regulierung/Intervention, aber die Erwartung ist, dass sie ihre Macht nur ausüben, wenn es den Interessen des globalen Kapitals entspricht (...), auch wenn dies die Interessen lokaler Gemeinschaften beeinträchtigt (...). Darüber hinaus sind Staaten – selbst wenn sie demokratisch aufgestellt sind – vielleicht nicht dazu in der Lage, eine aktive Haltung in Bezug auf die Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen einzunehmen, aufgrund des Drucks internationaler Institutionen und multinationaler Konzerne. Ausgehend von diesem Szenario ist es zweifelhaft, ob Staaten immer noch vertraut werden kann, dass sie die Menschenrechte ihrer Bevölkerung nur garantieren“⁴⁴ (Übers. P.G.K.).

Es gilt, an dieser Stelle festzuhalten, dass eine Hervorhebung der komplementären Verantwortung nichtstaatlicher Akteure für die Menschenrechte nicht damit einhergeht, die Verantwortung von Staaten zu verkleinern. Denn dafür gibt es keinen Anlass und keinen Grund. Staaten besitzen weiterhin die primäre, aber eben nicht die alleinige Verantwortung.

4.3 Optimierung bereits bestehender rechtlicher Verpflichtungen für Unternehmen

Ein weiterer Grund, der für die bezüglich Menschenrechte bereits bestehenden rechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen spricht, ist der Umstand,

⁴² “of the 100 largest economies in the world, 51 are corporations; only 49 are countries” (Amnesty International: Corporations [2015]).

⁴³ “A growing number of businesses operate across boundaries in ways that exceed the regulatory capacities of any one national system” (S. TRIPATHI: Social human rights and international economical policy [2005], S. 158–159).

⁴⁴ “States, in principle, still possess the power of regulation/intervention, but the expectation is that states will exercise their power only when it suits the interests of the global capital (...), even if doing so harms the interest of local communities. (...) Moreover, states, even with a democratic set up, might not be able to take an activist position towards fulfilling their human rights obligations under pressure from international bodies or MNCs. Given this scenario, it is doubtful whether states could still be trusted for solely guarding, to the best of their ability, the human rights of their populace” (S. DEVA: Globalisation and its Impact on the Realisation of Human Rights [2007], S. 242–243).

dass es beim Verhältnis zwischen Menschenrechten und Unternehmen nicht um zusätzliche rechtliche Verpflichtungen für Unternehmen, sondern um neue, wirkungsvollere rechtliche Instrumente und Durchsetzungsmechanismen geht, um die Realisierung der Menschenrechte in der Einflussosphäre multinationaler Konzerne zu verbessern. Staaten und multinationalen Konzernen ist es bisher nicht gelungen, Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und umzusetzen.

Dass es um Optimierung geht, zeigt z. B. die Diskussion über „extraterritoriale Rechtsetzung“⁴⁵. Dabei geht es nicht um neue zusätzliche Verpflichtungen für multinationale Konzerne, sondern um den Versuch, das bestehende „Ungleichgewicht zwischen modernen Menschenrechtsverletzungen und alten Rechtsinstrumenten“⁴⁶ (Übers. P.G.K.) zu überwinden. Territorial definierte rechtliche Mechanismen sind mit einem Privatsektor überfordert, der sich nicht auf ein Land lokalisieren lässt. „Unternehmen operieren jetzt auf transnationaler Ebene durch ein komplexes Netz von Tochterunternehmen, Joint Ventures und Lieferketten. Ein solcher *modus operandi* der Wirtschaft bedeutet notwendigerweise, dass sich einige direkte oder indirekte Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen außerhalb der territorialen Grenzen eines Staates ereignen, in den das Unternehmen integriert ist“⁴⁷ (Übers. P.G.K.). „Extraterritoriale Rechtsetzung“ strebt danach, dass „sich das innerstaatliche Recht eines Landes, in dem Unternehmen eingetragen sind, auch auf deren Aktivitäten im Ausland erstreckt“⁴⁸ (Übers. P.G.K.).

Eine solche Entwicklung, nämlich angesichts von Ungerechtigkeiten⁴⁹ und einer unzureichenden und nicht zufriedenstellenden Umsetzung von bestehenden Menschenrechten neue rechtliche Instrumente zu schaffen und eine Optimierung an bestehenden Durchsetzungsmechanismen vorzunehmen,

⁴⁵ Vgl. S. DEVA: *Globalisation and its Impact on the Realisation of Human Rights* (2007), S. 1077–1090; N. BERNAZ: *Enhancing Corporate Accountability for Human Rights Violations* (2013), S. 493–511; R. MCCORQUODALE: *Corporate Social Responsibility and International Human Rights Law* (2009), S. 387–390.

⁴⁶ „mismatch between modern human rights violations and old regulatory tools“ (S. DEVA: *Corporate Human Rights Violations* [2012], S. 1079).

⁴⁷ „Companies now operate at a transnational level through a complex web of subsidiaries, joint ventures, and supply chains. Such a *modus operandi* of business necessarily means that some direct or indirect human rights violations by companies would take place outside the territorial boundary of a state in which a given company is incorporated“ (ebd., S. 1080).

⁴⁸ „the domestic law of a country where the companies are registered to ‘reach out’ to their activities abroad“ (N. BERNAZ: *Enhancing Corporate Accountability for Human Rights Violations: Is Extraterritoriality the Magic Potion?* [2013], S. 494).

⁴⁹ Vgl. dazu P.G. KIRCHSCHLÄGER: *Gerechtigkeit und ihre christlich-sozialethische Relevanz* (2013), S. 433–456.

kennt die Menschenrechtstradition auch aus anderen Bereichen. Z.B. wurde mit der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 auf die Realität reagiert, dass Kinder – obwohl sie selbstverständlich Träger von Menschenrechten sind – bis dahin Gefahr gelaufen waren, nicht in gleichem Maße wie Erwachsene in den Genuss ihrer Menschenrechte zu kommen.⁵⁰ Durch die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 wurde diese Situation verbessert.

Beispiele für erste konkrete Schritte einer Optimierung der Durchsetzung von zu den Menschenrechten bereits existierenden rechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen sind z.B. das Gerichtsurteil vom 30. Januar 2013 in Den Haag, das Shell für die Ölverschmutzung im Niger-Delta schuldig gesprochen hat – „das erste Mal, dass ein in der Europäischen Union gegründetes Unternehmen im eigenen Land für anderswo begangene Verstöße zur Verantwortung gezogen wurde“⁵¹ (Übers. P.G.K.), politische Initiativen auf nationaler Ebene wie die Kampagne „Rechte ohne Grenzen“⁵² oder auf internationaler Ebene das Projekt eines UN-Abkommens „Transnational Corporations and Human Rights“. Bereits über 80 Staaten und hundert regionale und internationale Menschenrechtsorganisationen unterstützen dieses Projekt.⁵³ „Die auf der Welt herrschenden unterschiedlichen und inkonsistenten Gesetze und deren Durchsetzung, kombiniert mit der schlicht fehlenden Rechenschaftspflicht von Unternehmen in den *meisten* Fällen von Menschenrechtsverstößen, (...) rechtfertigen ein Abkommen hinlänglich. In der Tat dürfte ein solches Abkommen zusammen mit der Notwendigkeit wirksamer Abhilfe wohl in der Pflicht des Staates liegen, wenn man die vorherrschende Straffreiheit für Unternehmen bedenkt“⁵⁴ (Übers. P.G.K.).

⁵⁰ Vgl. P. G. KIRCHSCHLÄGER/T. KIRCHSCHLÄGER: *Rights of the Child and Human Rights* (2007), S. 23–27.

⁵¹ „the first time that a company established in the European Union was held responsible in its own country for abuses committed elsewhere“ (E. HENNCHEN: *Royal Dutch Shell in Nigeria* [2014], S. 11).

⁵² Vgl. *Recht ohne Grenzen* (2015).

⁵³ Salil Shetty stellt fest: „Some argue that no treaty is needed. They point out that the UN Human Rights Council already endorsed the UN’s Guiding Principles on Business and Human Rights, published in 2011. And it is true that the principles should be a game-changer. But the reality is that governments and businesses alike have failed to make the guiding principles meaningful. In the meantime, corporate lobbyists have done everything possible to ensure the principles remain entirely voluntary. It is unsurprising then, that for the communities and individuals whose rights are violated little has changed over the last three years. The people whose homes have been demolished by a company’s bulldozers, or whose livelihoods are destroyed by oil spills, are as powerless as ever“ (S. SHETTY: *Corporations have rights. Now we need a global treaty on their responsibilities* [2015]).

⁵⁴ „The world’s diverse and inconsistent laws and enforcement, combined with the utter lack of corporate accountability in *most* cases of business human rights abuse (...), sufficiently justify

4.4 Legitimität der rechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen

Ihre Begründung bzw. ihre Legitimität finden die rechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen – wie auch deren moralische Verantwortung – erstens in der rechtlichen und moralischen Begründung der Menschenrechte. Letztere stützt sich z.B. auf den oben erwähnten Begründungsansatz basierend auf dem Prinzip der Verletzbarkeit.⁵⁵ An dieser Stelle soll es bei einem Hinweis belassen werden.

Zweitens begründet die oben eingeführte Reziprozität der Menschenrechte die rechtlichen Verpflichtungen von Unternehmen: Da es sich um Menschenrechte (und nicht um „Peter-Kirchschläger-Rechte“) handelt, ist der Anspruch auf Menschenrechte damit verbunden, dass auch alle anderen Menschen Träger von Menschenrechten sind. Daraus ergibt sich, dass also zu den Menschenrechten die Verantwortung und die Pflicht korrespondieren, die Menschenrechte aller anderen Menschen zu achten und zu deren Realisierung beizutragen.

Drittens dient auch die Umkehr der Beweislast der Begründung der zu den Menschenrechten korrespondierenden rechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen: Es werden „gute Gründe“ – d.h. für alle Menschen nachvollziehbare und annehmbare, im Rahmen eines vorstellbaren Denkmodells und nicht auf dem Wege einer realen Abstimmung Allgemeingültigkeit erlangende bzw. beanspruchende Gründe⁵⁶ – verlangt, warum zu den Menschenrechten aller Menschen keine rechtlichen Verpflichtungen von Unternehmen korrespondieren. Höchstwahrscheinlich wird es schwierig sein, Gründe dafür zu finden,

- warum nur Staaten angesichts von Menschenrechtsverletzungen rechtlich verpflichtet sind, daran etwas zu ändern – insbesondere in Kontexten und Situationen, wo Unternehmen mehr Macht und Einfluss besitzen als Staaten;
- warum nur Staaten dazu beitragen müssen, dass Menschen in den essentiellen Elementen und Bereichen der menschlichen Existenz geschützt werden, die sie zum Überleben und zum Leben als Menschen brauchen – besonders dann, wenn Unternehmen ebenfalls die Möglichkeiten haben, den Schutz der Menschenrechte zu fördern. Die Umkehr der Beweislast

a treaty. Indeed, a treaty is arguably required by the state duty to protect read with the requirement of effective remedy, given the prevailing corporate impunity” (C. PITTS: For a Treaty on Business & Human Rights [2015], Hervorhebung im Text; s. a. S. DEVA: Regulating Corporate Human Rights Violations [2012], S. 200–231).

⁵⁵ Vgl. P. G. KIRCHSCHLÄGER: *Wie können Menschenrechte begründet werden?* (2013).

⁵⁶ Vgl. P. KOLLER: *Die Begründung von Rechten* (1990), S. 75.

zeigt demnach auch, dass die zu den Menschenrechten korrespondierenden Verpflichtungen für Unternehmen legitim sind.

5 Schlussbemerkungen

In der Kombination von ökonomischer und ethischer Rationalität werden Unternehmen einer ihrer Wesenseigenschaften gerecht, nämlich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung. Im Bereich der CSR können dabei die Menschenrechte als ethischer Referenzpunkt dienen. Darüber hinaus – der Multidimensionalität der Menschenrechte entsprechend – sind Unternehmen und insbesondere multinationale Konzerne indirekt rechtlich verpflichtet, die Menschenrechte zu achten und zu respektieren, durchzusetzen und zu ihrer Realisierung beizutragen. Neben der primären Verantwortung der Staaten liegt es begründet auch in den Händen von nichtstaatlichen Akteuren, wie z.B. Unternehmen, Menschenrechte Wirklichkeit werden zu lassen. Aus der Perspektive der Träger von Menschenrechten und potentieller oder aktueller Opfern von Menschenrechtsverletzungen ist es vordringlich, keine Zeit zu verlieren, diesen Verpflichtungen gerecht zu werden.

Zusammenfassung

KIRCHSCHLÄGER, PETER G.: **Multinationale Konzerne und Menschenrechte.** ETHICA 23 (2015) 3, 261–280

Menschenrechte schützen die essentiellen Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz, die der Mensch braucht, um zu überleben (z.B. das Recht auf Nahrung) und *als Mensch* zu leben (z.B. das Recht auf Bildung). Menschenrechte bilden also einen Minimalstandard, sie schützen keinen Luxus. Für diesen Schutz ist primär der Staat verantwortlich. Es liegt in erster Linie in seinen Händen, die Menschenrechte durchzusetzen und auch dafür zu sorgen, dass sich andere gesellschaftliche Akteure (z.B. multinationale Konzerne) an die Menschenrechte halten.

Primäre Verantwortung bedeutet aber nicht alleinige Verantwortung. Auch nichtstaatliche Akteure (z.B. Unternehmen, Zivilgesellschaft, Individuum, ...) sind dazu verpflichtet, ihren Beitrag zur Realisierung der

Summary

KIRCHSCHLÄGER, PETER G.: **Multinational companies and human rights.** ETHICA 23 (2015) 3, 261–280

The human rights are the protector of the essential elements and fields of human existence which man needs to survive (e.g. the right to food) or to live a life that corresponds to human dignity (e.g. the right to education). They don't protect some luxury but are to be considered a minimum standard. Their protection has to be guaranteed primarily by the state. It's up to him to enforce them and make sure that also other social protagonists (e.g. multinational companies) respect them.

However, primary responsibility does not mean that it is the state's responsibility alone. Non-state actors (i.e. companies, civil society, individuals, etc.), too, are obliged to make a contribution towards the realization of human rights, for in many contexts and situations they have more

Menschenrechte zu leisten. Denn in vielen Kontexten und Situationen besitzen andere Akteure (z.B. multinationale Konzerne) mehr Einfluss und Macht als Staaten. Zu Einfluss und Macht korrespondiert jeweils eine entsprechende Verantwortung, denn dank Einfluss und Macht steht die Möglichkeit zum Entscheiden und Handeln offen. In Bezug auf die Menschenrechte heißt dies z.B. für multinationale Konzerne, dass sie diese aktiv fördern und zu ihrer Realisierung beitragen können. Unternehmen haben es zudem zu unterlassen, passive Zuschauer, Komplizen oder Täter von Menschenrechtsverletzungen zu sein.

Corporate Social Responsibility
Ethischer Referenzpunkt
Menschenrechte
Menschenrechtsverletzungen
Multinationale Konzerne
Nichtstaatliche Akteure
Rechtliche Verpflichtung
Staaten
Unternehmen
Verantwortung

influence and power (e.g. multinational companies), which, of course, also implies a certain responsibility for influence and power present the key to decision and action. With regard to human rights this means that multinational companies are in a position to actively promote and help to realize them. Moreover, companies must not act as passive bystanders or be guilty of human rights violations, neither as accomplices nor as perpetrators.

Companies
Corporate Social Responsibility
ethical reference point
human rights
human rights violations
legal obligation
multinational companies
non-state actors
responsibility
states

Literatur

- Amnesty International: Corporations. (2015). Online: <https://www.amnesty.org/en/what-we-do/corporate-accountability/> (zuletzt abgerufen am 19. Juni 2015).
- BERNAZ, N.: Enhancing Corporate Accountability for Human Rights Violations: Is Extraterritoriality the Magic Potion? *Journal of Business Ethics* 117 (2013) 3, 493–511.
- BESCHORNER, T.: Creating Shared Value. The One-Trick Pony Approach – A Comment on Michael Porter and Mark Kramer. *Business Ethics Journal Review* 17 (2013) 1, 106–112.
- BIEHL, P. et al. (Hg.): Jahrbuch der Religionspädagogik (JRP), Bd. 17: Gott und Geld. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag, 2001.
- BRAUN, H.: Verantwortung. *Die Neue Ordnung* 63 (2009), 244–252.
- COOPER, S.: Reflections on the future of CSR and accounting for sustainability, in: K. Haynes et al. (Hg.): *Corporate Social Responsibility. A research handbook*. London: Routledge, 2013, S. 334–341.
- DE GEORGE, R. T.: *Competing with integrity in international business*. New York: Oxford University Press, 1993.
- DEVA, S.: Globalisation and its Impact on the Realisation of Human Rights: Indian Perspective on a Global Canvas, in: C. Raj Kumar/K. Chockalingam (Hg.): *Human Rights, Justice, and Constitutional Empowerment*. New Delhi: Oxford University Press, 2007, S. 237–263.

- DEVA S.: Guiding Principles on Business and Human Rights: Implications for Companies. *European Company Law* (2012), S. 101–109.
- Corporate Human Rights Violations: A Case for Extraterritorial Regulation, in: C. Lütge (Hg.): *Handbook of the Philosophical Foundations of Business Ethics*. München: Springer, 2012, S. 1077–1090.
- *Regulating Corporate Human Rights Violations: Humanizing Business*. London; New York: Routledge, 2012.
- DIERKSMEIER, C.: How Should We Do Business? Global Ethics in the Age of Globality. 10th Global Ethic Lecture and Inauguration of the Global Ethic Institute at the University of Tuebingen, April 18, 2012. Tübingen: Global Ethic Institute, 2012, S. 4–28.
- DILLARD, J.: Human Rights within an Ethic of Accountability, in: K. Haynes et al. (Hg.): *Corporate Social Responsibility. A research handbook*. London: Routledge, 2013, S. 196–220.
- DILLARD, J./MURRAY, A.: Deciphering the Domain of Corporate Social Responsibility, in: K. Haynes et al. (Hg.): *Corporate Social Responsibility. A research handbook*. London: Routledge, 2013, S. 10–27.
- EKMEKÇI, A.: An Examination of the Relationship Between Companies' Corporate Social Responsibility (CSR) Activities and Consumers' Purchase Behavior, in: A. Yüksel Mermod/S. Idowu (Hg.): *Corporate Social Responsibility in the Global Business World*. Berlin: Springer, 2014, S. 49–73.
- GURBUZ, A.E. et al.: Do Institutional Investors Prefer to Invest in Socially Responsible Companies? An Empirical Analysis in Turkey, in: A. Yüksel Mermod/S. Idowu (Hg.): *Corporate Social Responsibility in the Global Business World*. Berlin: Springer, 2014, S. 311–324.
- HENNCHEN, E.: Royal Dutch Shell in Nigeria: Where Do Responsibilities End? *Journal of Business Ethics* (2014), 1–26.
- HILTY, R./HENNING-BODEWIG, F.: Vorwort und Einführung in die Thematik, in: R. Hilty/F. Henning-Bodewig (Hg.): *Corporate Social Responsibility. Verbindliche Standards des Wettbewerbsrechts? MPI Studies on Intellectual Property and Competition Law 21*. Berlin: Springer, 2014, S. 3–8.
- KAELIN, W.: What Are Human Rights?, in: W. Kaelin/L. Mueller/J. Wyttenbach (Hg.): *The Face of Human Rights*. Baden: Lars Mueller, 2004.
- KIRCHSCHLÄGER, P.G.: Verantwortung aus christlich-sozialethischer Perspektive. *ETHICA* 22 (2014) 1, 29–54.
- Human Rights and Corresponding Duties and Duty Bearers. *International Journal of Human Rights and Constitutional Studies* 2 (2014) 4, 309–321.
- Die Multidimensionalität der Menschenrechte – Chance oder Gefahr für den universellen Menschenrechtsschutz? *MenschenRechtsMagazin* 18 (2013) 2, 77–95.
- Wie können Menschenrechte begründet werden? Ein für religiöse und säkulare Menschenrechtskonzeptionen anschlussfähiger Begründungsansatz. *ReligionsRecht im Dialog* 15. Münster: LIT, 2013.
- Gerechtigkeit und ihre christlich-sozialethische Relevanz. *Zeitschrift für katholische Theologie* 135 (2013) 4, 433–456.
- KIRCHSCHLÄGER, P. G./KIRCHSCHLÄGER, T.: Rights of the Child and Human Rights, in: C. Bellamy et al. (Hg.): *Realizing the Rights of the Child, Swiss Human Rights Book vol. II*. Zürich: rueffer & rub, 2007, S. 23–27.

- KOBRIN, S. J.: Private Political Authority and Public Responsibility: Transnational Politics, Transnational Firms, and Human Rights. *Business Ethics Quarterly* 19 (2009), 349–374.
- KOLLER, P.: Die Begründung von Rechten, in: P. Koller et al. (Hg.): Theoretische Grundlagen der Rechtspolitik. Ungarisch-Österreichisches Symposium der internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie, ARSP 54. Stuttgart: Franz Steiner, 1990, S. 74–84.
- MARITAIN, J.: Introduction, in: UNESCO: Human Rights: Comments and Interpretations. UN Doc UNESCO/PHS/3 (rev.), 25 July 1948.
- MCCORQUODALE, R.: Corporate Social Responsibility and International Human Rights Law. *Journal of Business Ethics* 87 (2009) 2, 385–400.
- MCCORQUODALE, R./SIMONS, P. C.: Responsibility Beyond Borders: State Responsibility for Extraterritorial Violations by Corporations of International Human Rights Law. *Modern Law Review* (2007), 598–625.
- MACDONALD, K.: Re-thinking “Spheres of Responsibility”: Business Responsibility for Indirect Harm. *Journal of Business Ethics* 99 (2011) 4, 549–563.
- MÜLLER J.P.: Menschenrechte als Grundlage einer globalen wirtschaftlichen und politischen Ordnung, in: P.G. Kirchschräger et al. (Hg.): Menschenrechte und Wirtschaft im Spannungsfeld zwischen State und Nonstate Actors, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Bd. II. Bern: Stämpfli Verlag AG, 2005, S. 185–196.
- NUSSBAUM, M.: Capabilities and Human Rights, in: P. De Greiff/C. P. Ciaran (Hg.): Global Justice and Transnational Politics: Essays on the Moral and Political Challenges of Globalization. Cambridge: MIT Press, 2002, S. 117–149.
- PITTS, C.: For a Treaty on Business & Human Rights. Business & Human Rights Resource Centre (2015). Online: http://business-humanrights.org/sites/default/files/media/documents/for_a_treaty_on_business_and_human_rights_chip_pitts_op-ed_may_21_2014.pdf (zuletzt abgerufen am 19. Juni 2015).
- Recht ohne Grenzen: Recht ohne Grenzen. (2015). Online: <http://www.rechtohnegrenzen.ch/de/> (zuletzt abgerufen am 19. Juni 2015).
- RUGGIE, J.: Guiding Principles on Business and Human Rights. Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (2011). Online: http://www.ohchr.org/documents/publications/GuidingprinciplesBusinesshr_en.pdf (zuletzt abgerufen am 19. Juni 2015).
- SANDKÜHLER, H. J.: Art. Menschenrechte, in: Ders. (Hg.): Enzyklopädie Philosophie. Hamburg: Meiner, 2010, S. 1530–1553.
- SCHOENHEIT, I.: Corporate Social Responsibility and Consumers, in: R. M. Hilty/F. Henning-Bodewig (Hg.), Corporate Social Responsibility. MPI Studies on Intellectual Property and Competition Law vol. 21. Berlin: Springer, S. 41–48.
- SHETTY, S.: Corporations have rights. Now we need a global treaty on their responsibilities. Amnesty International (2015) <https://www.amnesty.org/en/articles/blogs/2015/01/corporations-have-rights-now-we-need-a-global-treaty-on-their-responsibilities/> (zuletzt abgerufen am 19. Juni 2015).
- SIR CHANDLER, G.: Foreword, in: P. Frankental/F. House (Hg.): Human Rights – Is It Any of Your Business? London: Amnesty International/The Prince of Wales Business Leaders Forum, 2000, 5.
- SPENLÉ, C. A.: Neue Entwicklungen im Völkerrecht. Zur Umsetzung des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 (UNO-Pakt I), in:

- P. G. Kirchschräger et al. (Hg.): Menschenrechte und Wirtschaft im Spannungsfeld zwischen State und Nonstate Actors, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Bd. II. Bern: Stämpfli Verlag AG, 2005, S. 197–224.
- TOMUSCHAT, C.: Human rights: Between idealism and realism. Oxford: Oxford University Press, 2003.
- TRIPATHI, S.: Social human rights and international economical policy, in: P.G. Kirchschräger et al. (Hg.): Menschenrechte und Wirtschaft im Spannungsfeld zwischen State und Nonstate Actors, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) vol. II. Bern: Staempfli, 2005, S. 151–170.
- WETTSTEIN, F.: The Duty to Protect: Corporate Complicity, Political Responsibility, and Human Rights Advocacy. *Journal of Business Ethics* 96 (2010) 1, 33–47.
- Human Rights as a Critique of Instrumental CSR: Corporate Responsibility Beyond the Business Case. *POLITEIA – Centro per la ricerca e la formazione in politica ed etica* 106 (2012), 18–33.
- CSR and the Debate on Business and Human Rights: Bridging the Great Divide. *Business Ethics Quarterly* (2012), 739–770.
- WETTSTEIN, F.: Human Rights as Ethical Imperatives for Business: The UN Global Compact's Human Rights Principles, in: J.T. Lawrence/P.W. Beamish (Hg.): *Globally Responsible Leadership: Managing According to the UN Global Compact*. Thousand Oaks, CA: Sage Publications, 2012, S. 73–88.
- WITSCHEN D.: Menschenrechte – Menschenpflichten. Anmerkungen zu einer Korrelation. *ThG* 42 (1999), 191–202.
- WOLBERT, W.: Menschenwürde, Menschenrechte und Theologie. *SaThZ* 7 (2003), 161–179.
- YÜKSEL MERMÖD, A./IDOWU, S.: Investing Peacefully. A Global Overview of Socially Responsible Investing, in: Dies. (Hg.): *Corporate Social Responsibility in the Global Business World*. Berlin: Springer, 2014, S. 325–355.

PD Dr. Peter G. Kirchschräger, Co-Leiter Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB)
Pädagogische Hochschule Luzern, Sentimatt 1, CH-6003 Luzern
peter.kirchschräger@phlu.ch